

Interpellation FDP-Fraktion:**«Liberales Klima- und Energiepolitik: Energiebürgschaft – Fördern statt Subventionieren**

Die intensive Bautätigkeit der letzten Jahre lässt vergessen, dass das Gros des Gebäudeparks im Kanton St.Gallen in die Jahre gekommen ist. Mehr als die Hälfte der Gebäude ist über 40-jährig. Rund zwei Drittel aller Gebäude werden derzeit noch fossil beheizt. Die damit verbundenen CO₂-Emissionen sollen rasch reduziert werden. Bis 2050 muss die Schweiz klimaneutral werden. Dies verlangt das Pariser Klimaabkommen. Regierung und Kantonsrat haben dieses Ziel unlängst bekräftigt. Um es zu erreichen, müssen viele Gebäude energetisch verbessert werden. Das kantonale Energiegesetz macht den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern bei umfassenden Gebäudesanierungen und beim Ersatz von Heizungsanlagen viele Vorschriften, die wohl energetisch sinnvoll, allerdings auch kostspielig sind. Ein neuer Ansatz soll finanzielle Hindernisse aus dem Weg räumen und es erlauben, das Modernisierungstempo zu erhöhen. Wir schlagen dazu vor, ein zusätzliches alternatives Finanzierungsinstrument zu schaffen, zum Beispiel in Form einer kantonalen Energiebürgschaft. Der Kanton bzw. eine bestehende oder neu zu errichtende Bürgschaftsorganisation bürgt gegenüber der finanzierenden Bank bis zu einer gewissen Höhe für das Ausfallrisiko. Die Bank gewährt einen verbürgten «Energiekredit» für energetische Investitionen in Gebäudehülle und -technik, die eine lange Lebensdauer haben. Ergänzend zum bestehenden staatlichen Gebäudeprogramm, das Beiträge für energetische Sanierungen gewährt, können mittels Energiebürgschaft bis zu 100 Prozent der Kosten finanziert werden. Dies soll den Entscheid für rasche und umfassende energetische Verbesserungen erleichtern, insbesondere für jüngere Familien, die sich umfassende Sanierungen oft nicht leisten können. Mit der Energiebürgschaft gehen die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer einen langfristigen Vertrag ein und verpflichten sich, jährlich einen fixen Beitrag für Amortisation und Zins zu bezahlen. Die Klimabürgschaft bzw. der von der Bank gewährte Klimakredit darf nur für die Finanzierung energetischer Verbesserungen gemäss Förderprogramm verwendet werden. Falls keine bestehende Bürgschaftsorganisation für die Abwicklung herangezogen wird, ist die Errichtung einer Bürgschaftsorganisation zu prüfen, die ähnlich organisiert ist wie die bewährte Bürgschaftsgenossenschaft Ost bzw. die Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die Schaffung und die Wirkung einer solchen Energiebürgschaft zur beschleunigten energetischen Sanierung von Gebäuden?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass mit der Einführung einer Energiebürgschaft der ökologische Umbau des Gebäudeparks vor allem durch private Mittel sowie den bestehenden Hypothekenmarkt finanziert werden könnte und der Einsatz von Steuergeldern dadurch massgeblich sinkt?
3. Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine Einführung der Energiebürgschaft die Technologieoffenheit bei der Sanierung des Gebäudeparks stärken würde?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen bedürfen einer Anpassung, um eine Energiebürgschaft in der vorgeschlagenen oder ähnlichen Form zu implementieren?»